



## Protokollauszug vom 18. Januar 2021

20.1.1.6 Projekte und Arbeitsgruppen

### 4 ZV ARA - Statutenrevision - Genehmigung und Verabschiedung zuhanden Urnenabstimmung

---

#### Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz verlangt von allen Zweckverbänden die Revision der Statuten bis spätestens Ende 2021.

Die Kommission hat in verschiedenen Sitzungen Verbandstatuten auf Basis der Mustervorlagen des Kantons und der bisherigen Verbandsstatuten erstellt. Ziel war es, die bestehenden Bestimmungen möglichst zu übernehmen und punktuell oder aufgrund der veränderten gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Am 25. Juni 2020 hat die Kommission den Entwurf zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Verbandsgemeinden sowie die Rechnungsprüfungskommission wurden am 2. Juli 2020 zur Stellungnahme bis 28. August 2020 eingeladen. Am 26. Oktober 2021 wurde der Entwurf dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung zugestellt.

Sämtliche eingeladenen Parteien haben sich zum Statutenentwurf vernehmen lassen.

#### Erwägungen

Die eingereichten Einwendungen und Anträge wurden eingehend geprüft. Die finale Version der Kommission wird den Gemeinden und der Rechnungsprüfungskommission unterbreitet.

\* \* \*

## 1. Bestand und Zweck

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen „ARA Unteres Furttal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otelfingen.

### Art. 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Planung, die Erweiterung, die Erneuerung sowie der Betrieb und Unterhalt folgender Anlagen:

1. Gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA);
2. Hauptsammelkanäle und Pumpwerke, die nach den Generellen Entwässerungsplänen (GEP) ausserhalb des Baugebietes liegen;
3. Regenklärbecken im Verbandsgebiet, notwendige Hilfsanlagen sowie weitere dem Gewässerschutz und der Beseitigung von Abwässern dienende Einrichtungen;

und die Erledigung nachstehender Aufgaben:

1. Koordination der Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) innerhalb des Verbandsgebietes;
2. Überwachung und Durchführung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserableitung und Reinigung.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmung**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6 Entschädigung**

Der Vorstand setzt die Entschädigungen fest. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Abstimmungsleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

### **2.2.2 Volksinitiative**

#### **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

<sup>4</sup> Die Volksinitiative ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft das Zustandekommen und die Rechtmässigkeit. Die Überweisung zuhanden der Urnenabstimmung erfolgt mit Bericht und Antrag an die abstimmungsleitende Behörde.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderungen dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeinderäte ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden**

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup> Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4 Der Verbandsvorstand**

### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

### **Art. 17 Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Schaffung von Stellen für Aufgaben, die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlich sind, sofern damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.

<sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

### **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.

<sup>2</sup> Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.

### **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>4</sup> Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 24 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands gelten entsprechend.

### **Art. 25 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 26 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 28 Prüfungsfristen**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **2.6 Prüfstelle**

## **Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

## **Art. 30 Einsetzen der Prüfstelle**

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 31 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

### **Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.



## **4 Pflichten der Verbandsgemeinden**

### **Art. 33 Pflichten der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Das in ihrem Gebiet anfallende verschmutzte Abwasser der ARA zuzuleiten. Die Erstellung von Hochwasserentlastungen für die Limitierung des Regenwetterabflusses bleibt vorbehalten.
2. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
3. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren den Vorstand über Störungen und getroffene Massnahmen. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
4. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind dem Vorstand zu melden. Die Verbandsgemeinden haften dem Zweckverband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Zweckverband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.
5. Die Einleitung von besonders verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Die Zustimmung wird gegeben, wenn die für einen einwandfreien Klärbetrieb erforderlichen Bedingungen eingehalten und allfällige Auflagen erfüllt werden.
6. Sie erstellen und aktualisieren ihren kommunalen GEP gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP.
7. Sie dimensionieren, unterhalten und betreiben ihre Anlagen der Siedlungsentwässerung nach den Vorgaben des Verbands-GEP.
8. Sie führen nur Abwässer zu, welche die Zuleitungskanäle und die ARA weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen und welche in der ARA ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.
9. Sie stellen sicher, dass dominante Einleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht ihre Abwassermenge und ihre Schmutzfrachten möglichst kontinuierlich einleiten, kontrollieren und damit auch messen.

10. Sie konsultieren für Neuanschlüsse bzw. Zustandsänderungen bestehender Anschlüsse mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten den Vorstand. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionstüchtigkeit und den Dauerbetrieb der ARA, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren.
11. Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder den Verbandsanlagen sind zwischen den Verbandsgemeinden und dem Zweckverband zu koordinieren und bedürfen der Anhörung und Zustimmung des Zweckverbands.

## **5. Verbandshaushalt**

### **Art. 34 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jedes Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jedes Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

### **Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup> Betriebs-, Abschreibungs- und Zinskosten werden nach Massgabe der jährlich zu ermittelnden Abwassermenge aus den einzelnen Verbandsgemeinden unter Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten aus stark verschmutzenden Betrieben ausgeglichen. Der Kostenanteil einer Verbandsgemeinde ergibt sich aus der gemessenen Abwassermenge der Verbandsgemeinde und den Frachtzuschlägen der auf deren Gemeindegebiet gelegenen Betriebe.

<sup>2</sup> Der Vorstand ermittelt die Kostenanteile gemäss Ziffer 1 aufgrund eines Berechnungsmodells, welches auf den zugeleiteten Abwassermengen der einzelnen Verbandsgemeinden basiert. Für die Mengmessungen ist der Verband verantwortlich.

<sup>3</sup> Zur Berücksichtigung der Schmutzstofffrachten werden basierend auf dem Modell des VSA bei Einleitern mit erhöhter Fracht und bei dominanten Einleitern durch die Gemeinden zu Lasten der Betriebe permanente, individuelle Frachtmessungen vorgenommen. Gemäss dem erwähnten Modell wird daraus ein Frachtzuschlag errechnet.

<sup>4</sup> Die Ermittlung der Kostenanteile erfolgt jährlich. Sie sind bis Mitte März des Folgejahres auszugleichen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, den Vorstand bei der Umsetzung der Messungen zu unterstützen.

<sup>5</sup> Für die Finanzierung der Betriebskosten kann der Verband von den Verbandsgemeinden zinslose Vorschüsse einfordern. Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile, sofern sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

### **Art. 36 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgabe beschlossen.

### **Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### **Art. 38 Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

## **6. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 39 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegengesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **7. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 41 Austritt**

<sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup> Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

<sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben allfällige Kosten- oder Überschussanteile an einer Liquidation bis zehn Jahre nach dem Austritt.

### **Art. 42 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden im Verhältnis zu den in den letzten zehn Jahren im ordentlichen Betrieb angefallenen Betriebskosten.

## **8. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

## Art. 45 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

\* \* \*

Die Kommission des Zweckverbandes ARA Unteres Furttal **beschliesst:**

1. Die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten werden genehmigt.
2. Die Verbandsgemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen sowie die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes werden eingeladen, ihre Abstimmungsempfehlung zuhanden des Sekretariats Abwasserzweckverbandes, Gemeindeverwaltung Otelfingen ([kanzlei@otelfingen.ch](mailto:kanzlei@otelfingen.ch)), bis 5. März 2021 abzugeben.
3. Der Gemeinderat Otelfingen als wahlleitende Behörde (Art. 10 der aktuellen Zweckverbandsstatuten) wird beauftragt, die nötigen Schritte für die Urnenabstimmung am 13. Juni 2021 zu organisieren.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung an den Gesuchsteller.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Kommissionsmitglieder (mittels Protokoll)
  - Gemeinderat Boppelsen, [michaela.egloff@boppelsen.ch](mailto:michaela.egloff@boppelsen.ch)
  - Gemeinderat Dänikon, [info@daenikon.ch](mailto:info@daenikon.ch)
  - Gemeinderat Hüttikon, [claudia.santos@huettikon.ch](mailto:claudia.santos@huettikon.ch)
  - Gemeinderat Otelfingen, [kanzlei@otelfingen.ch](mailto:kanzlei@otelfingen.ch)
  - Rechnungsprüfungskommission ARA Unters Furttal, [giancarlo.maraffio@gmx.ch](mailto:giancarlo.maraffio@gmx.ch)
  - Aktenablage

## ARA Kommission



Thomas Lüssi  
Präsident



Werner Wegmann  
Sekretär

Versand am: **18. Feb. 2021**